



Checkliste für Anträge auf Verlängerung und Beförderung eines/einer Extraordinarius/-a *ad personam* an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

Bei Eingang des Verlängerungs- und Beförderungsantrags durch die Klinikdirektion bzw. den Institutsleiter oder die Institutsleiterin wird der Antrag durch den stv. Dekan auf Vollständigkeit geprüft.

Erforderliche Dokumente:

- Strukturbericht (siehe Vorlage)**
- Verlängerungs- und Beförderungsantrag:**
 - Zuordnung zu Lehrstuhl, Institut oder Klinik
 - Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Räume und Stellen der Organisationseinheit, bei der die PaP lokalisiert ist
 - Zusage der unveränderten Einbindung in Forschung, Lehre und ggf. Klinik
 - Begründung für die Verlängerung und Beförderung zum/ zur Ordinarius/-a *ad personam* mit Hinweis auf unabdingbare wissenschaftliche Exzellenz
- Lebenslauf* (bitte zusätzlich Bewerbungsformular ausfüllen, siehe unter <http://www.med.uzh.ch/de/FormulareundRichtlinien/Professuradpersonam.html>)**
- Publikationsliste**
- Darstellung der seit der Berufung erbrachten Leistungen*** (Forschung, Lehre, Infrastruktur, Dienstleistung, Entwicklung der Abteilung bzw. der Forschungsgruppe)
- Liste von externen Fachpersonen, die als externe Kommissionsmitglieder oder Gutachter/-innen in Frage kommen, mit 8 Vorschlägen; möglichst geschlechterparitätisch**.** Die externen Fachpersonen sind NICHT als Referenzen, sondern als unabhängige Experten/-innen zu verstehen!
- Bei klinisch tätigen Professoren/-innen: Stellungnahme der betreffenden Spitaldirektion bezüglich der Verlängerung und Beförderung**

* In englischer Sprache.

** Nur Fakultätsmitglieder. Keine Titularprofessoren/-innen, assoziierten Professoren/-innen o.Ä. Die ETH Zürich gilt nicht als externe Institution! Die externen Fachpersonen müssen die Bedingungen des „Reglements über die Ausstandspflicht in Berufungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich“ erfüllen. **Die externen Fachpersonen müssen die Bedingungen des „Reglements über die Ausstandspflicht in Berufungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich“ erfüllen, so u.a. keine Zusammenarbeit und/oder gemeinsame Publikation innerhalb der letzten 3 Jahre und kein früheres Betreuungsverhältnis.**